

Gubernial-Kundmachungen.

Kundmachung (1)

Erledigte Gymnasial-Katechetenstelle zu Gbrz.

Zur definitiven Besetzung der Katechetenstelle am k. k. Gymnasium zu Gbrz, womit der Gehalt jährlicher 500 fl. aus dem Religionsfonde verbunden ist, wird die Konkursprüfung bei dem Ordinariate Gbrz, Triest und Laibach am 8 Jänner d. s. kommenden Jahrs abgehalten werden.

Jene Priester, welche diese Religionslehrerstelle zu erhalten wünschen, und sich an einem dieser Orte der Konkursprüfung zu unterziehen gedenken, werden hiemit angewiesen, sich am Vortage des Konkurses bei dem betreffenden Ordinate geziemend zu melden, sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache, und die übrigen zur Erlangung eines solchen Lehramtes erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, dann am bestimmten Tage sich dem schriftlichen und mündlichen Konkurs zu unterziehen, ihre an Seine Majestät gerichteten Bittgesuche dem Ordinate zu überreichen, und dieselben mit Dokumenten zu belegen; aus welchen nachstehende Daten, nämlich Alter, Geburtsort, Studien, Sprachen, dann die frühere und gegenwärtige Anstellung und Verwendung ersichtlich seyn müssen.

K. k. Gubernium. Laibach den 31. Oktober 1817.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Verordnung (2)

des kais. königl. Illyrischen Guberniums.

Daß Urkunden, welche von Notarien vorschristmäßig aufgestellt sind, als öffentliche Urkunden angesehen werden.

Laut hoher Verordnung der hohen k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission vom 8 l. M. Z. 13326 sind gemäß einer Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle vom 30. August l. J. die von den Notarien, in so lange ihre Amtswirksamkeit bestand, oder noch besteht, der Vorschrift gemäß ausgefertigten Urkunden allerdings zur Klasse der öffentlichen Urkunden zu rechnen.

Laibach den 21. Oktober 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Freiherr von Ertele,
k. k. Gubernialrath.

Ankündigung von Flachspinn-Maschinen. (3)

Kundgemacht mit Bewilligung der k. k. Kommerzhofkommission.

Diese wichtige Erfindung, welche durch die Sorgfalt und auf Kosten Seiner Majestät, des Kaisers und Königs, aus Frankreich gebracht wurde, und die einen großen Einfluß auf die Emporbringung eines der bedeutendsten Industriezweige in der Monarchie haben wird, wurde auf Anordnung der k. k. Kommerzhofkommission von einer eigenen, aus Zwirn- und Leinwandfabrikanten, wie auch von Künstlern und Techniker zusammengesetzten Kommission, zu wiederholten Malen untersucht. Aus den Versuchen, welche mit diesen Maschinen in der zu Hirtenberg bei Baden von Herrn Girard angelegten Fabrik angestellt wurden, ergab sich, daß diese von ihm erfundenen Maschinen mit weniger Kosten eben so gutes Garn spinnen, als bei gleich gutem Flache mit der Hand geschehen kann, und daß dieses Garn zur Reinweberei wie zur Erzeugung des Näh- und Strickzwirns vollkommen taugte. Diese Spinn-

Maschinen sind nach dem Urtheile der Kenner weit entsprechender, als die englischen, und die vollendetsten unter den bisher bekannten.

Das Verfahren dabei ist der Natur und der Form des zu bearbeitenden Stoffes ganz angemessen, auch bedarf der zu verspinnende Faden keiner besondern Zurichtung, er wird gesponnen so wie er aus der Hand des Hechlers kommt.

Diese Maschinen sind leichter zu brauchen, als die Baumwollspinn-Maschinen. Ein Kind kann vom ersten Tage an bei den Vorrichtung-Maschinen verwendet werden, und ein geschickter Arbeiter kann in Monatsfrist mit dem Gange der Maschinen hinlänglich vertraut seyn, um Werkführer einer Fabrik zu werden.

Jeder Satz dieser Maschinen besteht aus zehn Stählen, wovon jeder sechzig Spuhlen hat, und aus drei Vorspinn-Maschinen.

Mit einem solchen Satze kann man in einem Tage, oder in elf Stunden Arbeit 900,000 Ellen Garn von Nro. 12 bis 35 und 40 verspinnen. Unter Nro. 12 versteht man Garn, wovon 12,000 Ellen auf 1 Pfund, und unter Nro. 40 jene, wovon 40,000 Ellen auf 1 Pfund gehen.

Zu jedem Satze werden fünfzehn Kinder von 10 bis 15 Jahren und vier bis fünf Garnabwinderinnen erfordert.

Das zu einem Nählgang erforderliche Wasser kann wenigstens vier solche Spinn-Sätze in gehörige Bewegung setzen und darin erhalten.

Jedem Satze mit Inbegriff des für die Arbeiter nöthigen Raumes nimmt einen Platz von 70 Fuß Länge und 18 bis 20 Fuß Breite ein.

Die erste Absicht des Erfinders war, sein ausschließendes Privilegium einzig für eigene Rechnung auf Spinnereien zu benützen; er hat sich aber seitdem verpflichtet, von demselben in der Art Gebrauch zu machen, daß die Maschinen, die er erfand, gegen nachstehende Bedingungen verkauft werden dürfen:

1stens. Muß der Käufer in den Staaten Seiner kaisert. königl. apostol. Majestät sesshaft, und von der k. k. Kommerzhofskommission ermächtigt seyn, eine solche Spinnfabrik zu errichten.

2stens. Kann nicht weniger als Ein vollständiger Satz bestellt werden.

3stens. Ist in der Regel ein Drittel des Preises für den Satz voraus zu zahlen, wogegen auch Herr Girard wegen Ablieferung der Maschine in einer bestimmten Frist die gehörige Sicherheit verspricht.

4stens. Der Satz auf einem Gestelle von gegossenem Eisen kostet 7,000 Gulden Conventionsmünze, und 8,000 Gulden Conventionsmünze auf einem Gestelle von Kupfer, wenn man sonst nicht ein anderes Uebereinkommen mit Herrn Girard getroffen hat. Die einen und die andern sind von gleicher Güte und unterscheiden sich nur im Neuhern.

5stens. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.

6stens. Nach geschlossenem Kaufe kann der Käufer entweder selbst in der Fabrik zu Hirtenberg den Gang und die Arbeit der Maschinen beobachten, oder einen Werkführer auf so lange dahin schicken, als es ihm beliebt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Käufer die Maschinen weder während der Dauerzeit des ausschließenden Privilegiums nachahmen und vervielfältigen, noch ohne Bewilligung der Kommerzhofskommission an einen andern überlassen dürfe.

Endlich behält sich Herr Girard die Aundmachung der Bedingungen vor, unter welchen er seine eben so vollkommenen Wergspinn-Maschinen verkaufen wird.

In allem, was auf dieses Unternehmen Bezug hat, wendet man sich unmittelbar an Herrn Philipp Girard zu Hirtenberg bei Baden nächst Wien.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser
von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ägypten;

Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Vorbringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sibirien; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Um in Ansehung jeder auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welch letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist) diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der, in Gemäßheit unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803, ausgefertigten Amortisations-Edikte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage, an welchem der letzte der auf die Obligation hinangegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hingabegabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edikte-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angefaßt, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Cassa gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgt der Amortisations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Maß zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Juni und 29. Oktober 1816 neu creirten Staats-Obligationen-Categorien, auch die diesfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließlich den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, Falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechzehnten August im Eintausend acht hundert und siebenzehnten, unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Alons Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-
österreichischer erster Kanzler.

Procap Graf von Lazanffy.

Joh. Nep. Freih. von Geißlern.

Nach Gr. k. k. apostol. Majestät böhm. eigenem Befehle:

Joseph Freih. v. Doblhoff.

E b i t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Triest wird nach Auslauf der, im Exakte vom 28. Juni l. J. ertheilten ersten sechsmonatigen Frist dem von hier flüchtig gewordenen Handelsmanne Gussow Friedrich Treuticke hiermit bedeutet, sich binnen weiterm, von heute an laufenden 60 Tagen so gewiß vor dieses k. k. Kriminalgericht zu stellen, und über das ihm angeschuldete Verbrechen des Betruges durch fälschliche Ausweisung des vorgeschriebenen Fonds bei Eröffnung seiner Handlung, dann, daß er durch Ränke seinen Kredit zu verlängern gesucht, und den wahren Stand seiner Konsumsmaße mittels Verhehlung eines Theils seines Vermögens zu verdrehen gesucht habe, durch welche betrügliche Umtriebe seinen Gläubigern ein, den im §. 182 des Gesetzbuches über Verbrechen festgesetzten Betrag von 300 fl. beträchtlich übersteigenden Schaden zugefügt wurde, Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls derselbe dieses ihm angeschuldeten Verbrechens für gesündigt würde gehalten werden.

J. B. Pasotini Edler von Ehrenfels m. p.

k. k. Hofschatz und Präses.

Johann v. Rath m. p., k. k. Landrath.

Karl Leop. v. Eisner m. p., k. k. Landrath.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, auch Kriminalgerichte.

Triest am 6. Oktober 1817.

G. F. Gironeoli m. p., Aktuär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (3)

Vermög einer hieher ergangenen Zuschrift des k. k. Kreisamtes zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Ende des Monats December 1817 der mit dem Stephan Bugovig, Johann Carras, dann Johann Lustig abgeschlossene Pachtkontrakt hinsichtlich des Rindviehes und der Zinslicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung zu Ende geht, und die diesfällige Verpachtung für das kommende Jahr 1818 in der Amtskanzlei des politischen-ökonomischen Stadtmagistrats zu Görz auf den 15. des nächstkommenden Monats November um 9 Uhr frühe öffentlich versteigert werden wird, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1. Diese Verpachtung hat auf das ganze Jahr 1818 zu dauern.
2. Die Pachtung wird demjenigen zugeschlagen, der bei dieser Versteigerung den meisten Anboth machen werde.
3. Die Provision, und der Verkauf des Fleisches und der Zinslicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung wird jedem Andern unter der Strafe der Confiskation und anderer in dem Gesetze bestimmten Strafen untersaget.
4. Daher wird der Erständner verbunden sein, für diese ganze Pachtzeit mit der erforderlichen Quantität und der besten Qualität des Rindviehes, welches aus Krain, Steiermark, Kärnten, Ungarn und Kroatien bezogen wird mit Ausnahme der Kalbiger, Stiere und Kühen das Publikum zu versehen.
5. Der Ausrufspreis für das Fleisch ist pr. Pfund nach dem Wiener-Gewicht zu 10 fr. und für die Kerzen zu 19 fr. jedoch wird es von der Zubaltung aller der Kontraktbedingungen abzukommen haben, sobald eine wirklich bestehende Vieh-Krankheit in allen den hier oben angegebenen Ländern legal erwiesen werden wird.
6. Jeder Daz von was immer für einer Art, dann die polizeilichen Obliegenheiten und jede andere damit verbundene Last ohne Ausnahme hat der Pächter zu tragen.
7. Die Zugabe beim Fleische darf nicht 3 Loth pr. Pfund überschreiten, nämlich: bei 11 Pfund darf dieselbe nicht mehr als ein Pfund enthalten.

7. Diese Zugabe muß von eben der nämlichen Fleisch-Gattung seyn, und zwar entweder vom Kopfe, von den Füßen, von dem Halse und dergleichen ähnlichen Theilen des Ochsen mit Ausnahme der bloßen Beine und des Fleisches einer andern Gattung Thieren.

8. Für die Zubhaltung des Pachtcontractes in allen seinen Theilen hat der Pächter eine angemessene Kaution von 2500 fl. zu leisten, sobald der Pacht bezeugmigt wird, sollte jedoch der Pächter diese Kaution nicht zubalten können, so wird auf seine Kosten, Gefahr und Schaden eine neuerliche Versteigerung vorgenommen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 29. Oktober 1817.

Verlautbarung. (3)

Die bestehende hohe Subernium- und Militär-Verpflegs-Subarrend. Kommission hat die bei der jüngst hieramts statt gehabten Verhandlung erzielten Subarrend. Preise des Hofers nicht zu genehmigen geruhet.

Die Verhandlung wegen der Subarrendirung des Bedarfes des hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpflegsmagazins an Hafer in dem laufenden Milit. Jahr 1818 muß daher einbereinlich von dem gefertigten Kreisamt und dem hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpflegsmagazin, nochmals vorgenommen werden.

Zu dieser Verhandlung ist nun der 21. d. M. bestimmt worden, an welchem Tage jeder Subarrend. Lustige seine Anbothe bei der zu diesem Behufe zusammen gesetzten Kommission schriftlich oder mündlich in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden machen kann.

Wovon Jedermann mit dem Beisage in die Kenntniß gebracht wird.

1. Daß der tägliche Bedarf der Milit. Bequart. Station Laibach aus 145 Portionen oder 18 1/8 Meßen Hafer bestehe.

2. Daß die Subarrendbedingungen hieramts immer in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

3. Daß die Verhandlung selbst am 21. d. mit Schlag 6 Uhr Abends werde geendet, und nach dieser Stunde keine fernere auch noch so günstige Offerte mehr werde angenommen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 5. November 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des, den 5. August l. J. Haus No. 6. in Krakau verstorbenen Großschiffmanns Matthäus Motheusche, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermerken, zur Anmeldung desselben den 15. December d. J. Vormittags um 9 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens die Abhandlung und Einantwortung der Verlassenschaft an denjenigen, der sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Laibach am 31. Oktober 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der frommen Stiftungen in die Ausfertigung des Amortisations-Schiffes hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Filialkirche St. Jakob zu Lischach zur Stiftung eines ewigen Lichtes lautenden, hierländig ständischen 4 pEt. Aerial-Obligation N. 505 vom 1. November 1780 pr. 400 fl. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer

für einem Rechtstitel auf diese Schuldobligation einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, widrigenfalls selbst nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskalamts für gerüdet und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach den 18. April 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hier Ansuchen der Maria Maruschitz zu Laibach, als Lorenz Widig'sche Erbin bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene auf Namen der Antonia Widig'schen zwei Kinder lautende 5 pCt. krainer. ständische Mercurial-Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5347 del. Laibach am 1. August 1798 pr. 51 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte geltend machen sollen, als im widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist gedachte angeblich in Verlust gerathene Kriegsdarlehens-Obligation auf weiteres Anlangen der Wittkellerinn Maria Maruschitz für kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 10. Oktober 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 26. August 1816 verstorbenen Weltpriesters Ignaz Koseleibzer Beneficiaten zu Gassenstein im Bezirke Thurn bei Gassenstein gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der in dem erstgedachten Verlasse eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, daß er solche bis auf den 4. Februar 1818 in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Joseph Piller, dem der Dr. Anton Kollan als Substitut beigegeben ist, bei diesem Gerichte so gewiß überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dem er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, erweisen solle, als nach Verlauf dieses Anmeldektermins Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des verstorbenen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verstorbenen vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statien gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wo übrigens die Tagsetzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des gleichfalls in der Person Dr. Piller aufgestellten einweiligen Vermögensverwalters, und zur Wahl eines Gläubigerausschusses auf den 9. Februar 1818 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und anmit bekannt gemacht wird.

Laibach am 4. November 1817.

Nemtlche Verlautbarung.

Bekanntmachung. (1)

Von der k. k. provisorisch illyrischen Zollgeschäfts-Administration wird gegen den angeblich in Porto Re an Wägen, dorthelbst aber nicht vorsindigen Primorzen Martin Sedich das nachstehende Verfalls-Erkenntniß geschöpft.

Da Martin Sodich am 3. April d. J. in Karstadt mit 2 Stöcken raffinirten Zucker in Papier und Spagat, im Gewichte pr. 14 1/2 Pfund betreten worden ist, worüber sich derselbe mit keiner Verzollungs-Bollete rechtfertigen konnte, — er auch eingestand, diesen Zucker aus Porto Rio, so als ein Freibafen ein bairisches Auland ist, nach Karstadt getragen ohne sich bei einem Gränzollente gemeldet und den Zoll entrichtet zu haben, somit dieser Zucker von ihm eingeschmuggelt wurde, endlich er Sodich diesen Zucker, ohne zum diesfälligen Handel berechtigt zu seyn, verkaufen gewollt zu haben; So wird Martin Sodich, in Folge des 13, 43, 51, 61, 86, 95 und 104 §. des Zollpatentes vom Jahre 1788 zum Verfall des eingeschmuggelten, und im unerlaubten Hauserhandel betretenen raffinirten Zuckers pr. 14 1/2 Pfund, dann nebstbei noch nach dem 102 §. desselben Zollpatents zum Erlag des einfachen Normal-Schätzungswertes pr. zwölf Gulden 10 1/2 kr. hiemit verurtheilt.

Diesemnach wird Martin Sodich hiemit aufgefodert, um so gewisser binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Notions-Einschaltung in diese Zeitung entweder den Gnaden-Ressurs zu ergreifen, oder auch den k. k. Kammerprokurator in Triest im Rechtswege zu belangen, als widrigenfalls sowohl mit dem Kontrebandgute, als auch mit dem bei ihm beim Mautoberamte Karstadt gelegentlich der Untersuchung vorgefundenen, und zur Befugung der Nebenstrafe rückgehaltene Gelder pr. 5 fl 30 kr. nach Vorschrift der Banccalgesetze verfahren werden wird.

Laibach am 12. November 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

Bekanntmachung (1)

Der Präparandenkurs für die Trivialis- und Hauslehrer wird am 17. d. M. im Lehrzimmer der zweiten Normalklasse um 10 Uhr eröffnet werden. Dazu haben außer den Candidaten der Trivialschulen jene Hörer der theologischen und philosophischen Studien, und jene Jünglinge der Humanitätsklassen zu erscheinen, welche in den Lehrgegenständen der Normalsschule Privatunterricht erteilen wollen, und kein öffentliches pädagogisches Zeugnis aufweisen können, weil nach wiederholten höchsten Verordnungen ungeprüfte Hauslehrer als Winkellehrer bestraft werden müssen.

Von der Didcesan-Volksschulen-Oberaufsicht.

Laibach den 12. November 1817.

Dienstvergebung. (1)

Es wird auf eine kais. Auerspergische Bezirksheerrschaft in Unterfrain ein Justiziar gegen gute Bedingnisse gesucht. Die Dienstlustigen, welche sich über die vorgeschriebenen Appellationsprüfung, über ihre bisherige gute Geschäftsverwendung, unatavetbarten Lebenswandel, und gehörige Kenntniß der krainerischen Sprache ausweisen können, belieben ihre an Se. Durchlaucht Wilhelm Herzog zu Gottschee und Fürsten von Auersperg stillirten Gesuche bei Hochdero Güterinspektion bis 20. December d. J. einzurichten. Die Antrittszeit dieser Bedienstung wird auf den 1ten Februar 1818 bestimmt.

Laibach den 10. November 1817.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird über das Gesuch des Herrn Andreas Drehanitz, Verwalter der Lorenz Wabnigischen Gantmasse bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbietung der zur gedachten Gantmasse gehörigen Realitäten als der zu Krainburg unter No 118 und 123 liegenden Häuser, des Mayerhofs in der Kanfer-Vorstadt, dann der Mecker im Krainburger-Feld, der Wiese zu Feichting, und des Waldantheils, pod javernikam genannt, gewilliget, und zu diesem Ende zwei, Versieigerungstagsakungen, und zwar

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Die Schullehrer- und Organistenstelle zu Weichselburg mit den jährlichen Einkünften von 27 3/4 Mierling Weizen und 29 3/4 Mierling Hirse, dann an Stollgebühr im Durchschnitte jährl. 20 fl. 40 kr. und an Besoldung von der dortigen Pfarrkirche jährlich 7 fl. dann der Nugnießung einer Wiese mit dem jährlichen Ertrage von 14 Centen Heu und 8 Centen Grumet, wogegen aber auch ein Wefners-Knecht auszuhalten kommt, ist durch die Beförderung des bisherigen dortigen Schullehrers Paul Knobel zum Schuldienste zu Reifniz in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche die erledigte Stelle zu erhalten wünschen, und sich dazu geeignet finden, haben ihre eigenhändig geschriebenen mit guten pädagogischen und Sittenzeugnissen belegten Bittgesuche, welche an die löbl. k. k. Staatsgüter-Administration zu stellen sind, längstens bis zum 5. December bei dem Herrn Schuldistrikts-Aufseher und Dechant zu St. Marein einzureichen.

Vom bischöflichen Konfistorium. Laibach am 7. November 1817.

D i e n s t g e s u c h. (2)

Ein lebiger, der Landes und deutschen Sprache kundiger, in dem Kanzleifache durchgehends erfahrener, und mit guten Zeugnissen versehener Mann wünschet bei einem Bezirk zum Justiz- oder politischen Fache als Unterbeamte aufgenommen zu werden; übrigens besitzt er Geschicklichkeit und Kenntniß zur Errichtung einer Registratur oder Archivs, das weitere gibt das Zeitungs-Comtoir.

N a c h r i c h t (2)

Es wird auf eine Herrschaft in Oberfrain ein Bezirks-Commissair gesucht, welcher sowohl ex Judiciali, als auch ex Politico geprüft, von untadelhaftem Lebenswandel seyn, und bereits gedient haben muß; auch ist vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache ein wesentliches Erforderniß. Die Dienstsüßigen belieben sich unmittelbar an Herrn Dr. Nepeschitz zu Laibach zu verwenden.

Laibach den 10. November 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Da Unterzeichneter sein Logie verändert und dormalen in der deutschen Gasse Nro. 181 wohnt, so macht er dieses dem geehrten Publikum, so wie allen hohen Civil- und Militair-Personen mit der Bitte bekannt, ihm auch noch ferner ihr Zutrauen zu schenken, so wie er seinerseits sich bestreben wird, durch sogleiche und billige Bedienung ihr Zutrauen zu erhalten zu suchen.

Laibach den 9. November 1817.

Weiglein, Mannskleidermacher.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathews Eschergan, wider Franz Wabnig von Unterschischka, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs schuldigen 215 fl. 45 kr. c. s. c. in die executive Feilbiethung der zweien dem Schuldner Franz Wabnig,

eigenthümlichen, zu Untersächschka liegenden, der D. D. Ritt. Commenda Laibach sub Urb. No. 10 et 15 zinsbaren, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Vergantheile nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. Juni l. J. gewilliget worden. Da man hiezu drei Termine, und zwar für den ersten den 29. September, für den zweiten den 29. Oktober und für den dritten den 28. November 1817 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung diese zwei Vergantheile um den Schätzungswertb oder darüber an den Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach den 22. August 1817.

Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist Niemand erschienen.

Versteigerung eines Hauses in der Stadt Laß. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Necher, Handelsmanns in Laibach, wider Joseph Wrac, Kirschner in Laß, wegen in Folge Urtheils vom 21. März d. J. in Thallern, schulbigen 220 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung des gerichtlich auf 431 fl. 20 fr. geschätzten Hauses sammt Zugehör des Schuldners in der Stadt Laß Hauszahl 51. gewilligt, und hierzu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 1. December d. J., 8. Jänner und 4. Februar 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigerenden Hause mit dem Beisatze bestimmt worden seie, daß, wenn das Haus sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Die Verkaufsbedingnisse sind in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Stunden einzusehen, und Abschriften zu erhalten.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 30. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Herrn Anton Kerschig von Krupp, wider Stephan Lufeschig von Sodinsdorf, wegen schulbigen 638 fl. M. M. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen in Sodinsdorf liegenden, auf 1254 fl. 30 fr. gerichtlich geschätzten 38 Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingärten gewilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. Oktober und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden würden, so werden die Kauflustigen am obbenannten Tage früh um 9 Uhr im Orte Sodinsdorf bei Schemitsch zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 28. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich für die 38 Hube kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 22. August l. J. im Dorfe Stoschja

Haus No. 10. ab intestato verstorbenen Martin Blasch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß der am 27. November 1816 im Dorfe Stroschitz Haus No. 10 verstorbenen Elisabeth Zunder, gebornen Blasch, vulgo Novac, aus was für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Bei der hiesigen k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung am Kastell befindet sich eine Quantität gesponnene Baumwolle, hinsichtlich des Fadens von verschiedenen Sorten, welche Pfundweis, um die billigsten Preise gegen sogleiche Bezahlung hindangebgeben wird. Auch werden Bestellungen auf Baumwollens-Gespinnste nach beliebigen Mustern, oder Baumwolle zur Verspinnung oder bloß Kartätschung gegen billigen Arbeitslohn angenommen.

K. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung zu Laibach am Kastell
den 5. November 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sei in die Versteigerung verschiedener Fahrnisse, als: Pferde, Kühe, eines einjährigen Fohlen, 1 Paar Ochsen, einige Stücke Borstenvieh, etwas Heiden in der Harpfen, bei 300 Centen Heu und Klee, Germet, einer Kalesche sämmtlichen Pferdezeug, Bann, dann Kuchlaerdthe, wegen schuldigen landesfürstlichen Steuern und liquidirten Gerichtstaren, wider den Georg Ratichitsch zu St. Helena im Executionswege gewilliget, und die Versteigerungstagssatzung auf den 17. d. M. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco St. Helena gegen sogleich baare Bezahlung bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch vorgeladen sind.

Kreutberg am 4. November 1817.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Am 20. dieses Monats früh, und die darauf folgenden Tage, werden im Jägerischen Hause nächst der Schusterbrücke, zweiten Stock, mehrere Zimmer, Kuchel- und Kellereinrichtungen, Wische, silberne Becken, Kaffeekannen, Leuchter, goldene Dosen, Frauen-Halsketten, nebst anderen werthhabenden Juwelen, Uhren, alabasternen Figuren und Vasen, Porcellain, schöne Faßdaemehre und ein Fortepiano gegen baare Zahlung dem Meistbiethenden verkauft, dazu Kauflustige geladen sind.

Laibach den 6. November 1817.